

Lüdenscheid, den 19.10.2020

**Allgemeinverfügung des Märkischen Kreises  
zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2  
vom 19.10.2020**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen IfSG i. V m. § 3 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1 Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) sowie den §§ 35 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ordnet der Märkische Kreis als Untere Gesundheitsbehörde zur Verhütung der Weiterverbreitung und zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen auf Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) Folgendes an:

1. Diese Allgemeinverfügung gilt für jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes nach den Regelungen der Verordnung zum Schutz von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020 einschichtsfähige Person, die sich auf dem Gebiet des Märkischen Kreises aufhält.
2. Für den Märkischen Kreis wird hiermit das Erreichen der Gefährdungsstufe 1 festgestellt.
3. Die Feststellung der Gefährdungsstufe 1 wird erst aufgehoben, nachdem die jeweiligen Grenzwerte der 7-Tages-Inzidenz über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurden.
4. Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe 1 treten in den Kommunen des Märkischen Kreises die Regelungen des § 15 a Abs. 3 CoronaSchVO in Kraft.

**Rechtsgrundlagen:**

§ 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der z.Z. geltenden Fassung

§ 3 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)

§§ 13 und 15a der Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO vom 30. September 2020 (ÄndVO) vom 17. Oktober 2020 i. V. m. CoronaSchVO vom 30. September 2020

§§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z.Z. geltenden Fassung

#### **In- und Außerkrafttreten:**

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie gilt bis zum 31. Oktober 2020.

#### **Aufschiebende Wirkung:**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

#### **Begründung:**

Gemäß § 28 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so. Entsprechend § 3 Absatz 2 IfSBG NRW können Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden innerhalb eines Kreises durch die Kreise als Untere Gesundheitsbehörden erlassen werden.

Gemäß § 15a Absatz 1 der CoronaSchVO NRW beobachten die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 IfSG zuständigen Behörden mit Unterstützung des Landeszentrum Gesundheitsfortlaufend das lokale, regionale und landesweite Infektionsgeschehen. Ein wesentlicher Indikator ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz).

Liegt nach § 15a Absatz 2 CoronaSchVO die 7-Tages-Inzidenz bezogen auf den Märkischen Kreis über dem Wert von 35 und ist das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen, so stellt der Märkische Kreis am ersten Werktag, für den der entsprechende Inzidenzwert festgestellt wird, durch Allgemeinverfügung für das Gebiet des Märkischen Kreises das Erreichen der Gefährdungsstufe 1 fest.

Im Märkischen Kreis liegt der 7-Tage-Inzidenzwert am 18. Oktober 2020 bei 36,3 und damit über der ersten kritischen Marke von 35 pro 100.000 Einwohner.

Die 7-Tages-Inzidenz auf dem Gebiet des Märkischen Kreises hat den Wert von 35 überschritten, so dass die Weisung des MAGS nunmehr umzusetzen ist. Die Mindestvorgaben des MAGS werden mit dieser Allgemeinverfügung eingehalten und hiermit angeordnet.

Es gelten die Maßnahmen gemäß § 15a Abs. 3 der CoronaSchVO. Aktuell bedeutet dies:

- Veranstaltungen und Versammlungen im Sinne der §§ 4, 6, 7, 8, 9, und 13 CoronaSchVO sowie Kongresse mit mehr als 1.000 Personen sind unzulässig.
- Abweichend von § 13 Absatz 5 Satz 2 CoronaSchVO dürfen an Festen höchstens 25 Personen teilnehmen.
- Abweichend von § 2 Absatz 3 Nr. 1, 1a und 3a CoronaSchVO besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch am Sitz- oder Stehplatz in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen und sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 1 und 2, soweit dies nicht mit der Tätigkeit (zum Beispiel als Moderator, Vortragender) unvereinbar ist, sowie als Zuschauen von Sportveranstaltungen.

Konkret bedeutet dies: Alle Personen, die an Konzerten und Aufführungen, an Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen der CoronaSchVO fallen, sowie Sportveranstaltungen teilnehmen, sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch an den Sitz- und Stehplätzen verpflichtet.

- Abweichend von § 2b Absatz 1, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 10 Absatz 6 und § 13 Absatz 1 CoronaSchVO darf das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 CoronaSchVO genannten Gruppen gehören, nicht durch die Sicherstellung der qualifizierten Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 CoronaSchVO ersetzt werden.
- Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Außenbereichen, in denen regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands zu erwarten ist.

Dies bedeutet konkret: Alle Personen, die sich auf Märkten o.ä. aufhalten, sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO (bzw. § 65a Abs. 4 SGG bei Klagen zum Sozialgericht) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Gez.

Thomas Gemke

Landrat